

§ 28 FAG 2024 Bedarfszuweisung an Länder – Glücksspiel

FAG 2024 - Finanzausgleichsgesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Bund gewährt den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien unter folgenden Voraussetzungen eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt:

1. Für Kärnten, Niederösterreich und Steiermark gilt Folgendes:

1. a) Die jährlichen Einnahmen des Landes und der Gemeinden dieses Landes aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (§ 15) sind geringer als der Garantiebtrag des Landes.
2. b) Die jährlichen Garantiebträge betragen für

Kärnten	8,4 Millionen Euro
Niederösterreich	20,0 Millionen Euro
Steiermark	18,1 Millionen Euro

1. c)

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2028

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at